Verfahrensgang
BGH, Beschl. vom 04.07.2013 – VII ZB 63/12, IPRspr 2013-170

Rechtsgebiete
Zuständigkeit → Gerichtsbarkeit

Leitsatz

Die auf Konten bei der Deutschen Bundesbank verwalteten Währungsreserven eines ausländischen Staats dienen hoheitlichen Zwecken und unterliegen der Vollstreckungsimmunität.

Der Grundsatz der Vollstreckungsimmunität findet unabhängig davon Anwendung, ob die Währungsreserven von dem ausländischen Staat selbst gehalten werden oder deren Verwaltung auf selbständige Zentralbanken übertragen wurde.

Rechtsnormen
BGB **§§ 135 f.**
GG **Art. 25**
ZPO **§ 23**; ZPO **§ 828**; ZPO **§ 929**; ZPO **§ 930**

Sachverhalt

[Siehe auch die Parallelentscheidung vom selben Tag (VII ZB 30/12).]

Die Gl. betreibt aus einem Arrestbeschluss die Zwangsvollstreckung in einen Auszahlungsanspruch der Schuldnerin gegen die Deutsche Bundesbank als Drittschuldnerin. Die Schuldnerin ist die Zentralbank der Mongolei. Sie unterhält u.a. bei der Drittschuldnerin ein Konto. Das AG hat wegen einer Forderung der Gl. durch zwei Beschlüsse den dinglichen Arrest in das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und zu dessen Vollziehung den angeblichen Anspruch der Schuldnerin gegen die Drittschuldnerin auf Auszahlung des Kontoguthabens gepfändet.

Auf die gegen die Pfändung des Guthabens bei der Drittschuldnerin durch die Schuldnerin eingelegte Vollstreckungserinnerung hat das AG die Zwangsvollstreckung insoweit für unzulässig erklärt und die Forderungspfändung aufgehoben. Die Wirksamkeit der Entscheidung hat das AG bis zu ihrer Rechtskraft ausgesetzt. Gegen diesen Beschluss hat die Gl. sofortige Beschwerde eingelegt, welche das BeschwG mit dem angefochtenen Beschluss zurückgewiesen hat. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Gl. ihr Begehren weiter.

Aus den Entscheidungsgründen:
(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II. Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

[2] 1. ... 2. Das hält der rechtlichen Überprüfung stand.

[3] a) Die Zwangsvollstreckung in das Konto bei der Drittschuldnerin ist unzulässig. Dabei kann es dahinstehen, ob das AG für den Erlass des Pfändungsbeschlusses gemäß §§ 930 I 3, 828 II Alt. 2, 23 Satz 2 ZPO international zuständig war und ob die Zustellung des Arrestbefehls innerhalb der Wochenfrist des § 929 III ZPO erfolgt ist. Jedenfalls unterfällt das auf dem Konto der Schuldnerin bei der Drittschuldnerin vorhandene Guthaben der Vollstreckungsimmunität.

[4] aa) Die Vollstreckungsimmunität ist eine Ausprägung des Grundsatzes der Staatenimmunität, der aus dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten folgt. Nach heutigem Völkerrecht sind staatliche Vermögenswerte vor Vollstreckungsmaßnahmen anderer Staaten immun, soweit sie hoheitlichen Zwecken dienen (vgl. BVerfG, IPRax 2011, 389 (IPRspr. 2008 Nr. 187), juris Rz. 17; BGH, Beschl. vom 1.10.2009 – VII ZB 37/08 *(IPRspr 2009-164)*, NJW 2010, 769, jew. m.w.N.).

[5] Es besteht mithin eine allgemeine Regel des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 GG, wonach die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsstaat aus einem Vollstreckungstitel gegen einen fremden Staat, der über ein nicht-hoheitliches Verhalten (acta iure gestionis) dieses Staats ergangen ist, in Gegenstände dieses Staats ohne dessen Zustimmung unzulässig ist, soweit diese Gegenstände im Zeitpunkt des Beginns der Vollstreckungsmaßnahme hoheitlichen Zwecken des fremden Staats dienen (BVerfG, NJW 2012, 293, 295 *(IPRspr 2011-176)*; BGH, Beschl. vom 1.10.2009 aaO jew. m.w.N.).

[6] Ob ein Vermögensgegenstand hoheitlichen Zwecken dient, richtet sich danach, ob er für eine hoheitliche Tätigkeit verwendet werden soll (BGH, Beschl. vom 1.10. 2009 aaO). Die Abgrenzung zwischen hoheitlichen oder nicht-hoheitlichen Zwecken ist mangels entspr. Kriterien im allgemeinen Völkerrecht grundsätzlich nach der Rechtsordnung des Gerichtsstaats vorzunehmen (BVerfG, NJW 2012 aaO; BGH, Beschl. vom 1.10.2009 aaO 770).

[7] bb) Die auf ausländischen Konten verwalteten Währungsreserven eines Staats dienen hoheitlichen Zwecken (vgl. BVerfGE 64, 1 (IPRspr. 1983 Nr. 127), 45 f.; *v. Lewinski*, Öffentlichrechtliche Insolvenz und Staatsbankrott, 2011, 525; *Aden*, Internationales Privates Wirtschaftsrecht, 2. Aufl., 46; *Damian*, Staatenimmunität und Gerichtszwang, 1985, 180; *Szodruch*, Staateninsolvenz und private Gläubiger, 2010, 388, 390; *Weller*, Rpfleger 2006, 364, 369; *Gutzwiller*, ZSR 2002, 121, 131; *Krauskopf/Steven*, WM 2000, 269, 272; *v. Schönfeld*, NJW 1986, 2980, 2986; *Stein*, IPRax 1984, 179, 182; *Gramlich*, RabelsZ 1981, 545, 594 f.; *Pullen*, Die Immunität von Staatsunternehmen im zivilrechtlichen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren, 2012, 255 f.).

[8] Zwar wird das zugrunde liegende Rechtsverhältnis – wie hier zur Drittschuldnerin – zumeist zivilrechtlicher Natur und mithin als nicht-hoheitlich zu qualifizieren sein, da Auslandskonten schwerlich anders als durch privatrechtlichen Vertrag mit einem Kreditinstitut errichtet werden können (vgl. *v. Schönfeld* aaO; *Gramlich*, NJW 1981, 2618, 2619). Maßgebend ist jedoch ausschließlich der Zweck des auf dem Konto gehaltenen Vermögens (BVerfGE 46, 342, 398 (IPRspr. 1977 Nr. 117); a.A. OLG Frankfurt, NJW 1981, 2650, 2651 (IPRspr. 1981 Nr. 147)).

[9] Die von einer Zentralbank gehaltenen Gelder eines Staats dienen auch dazu, die internationale Handlungsfähigkeit des Staats als Hoheitsträger zu gewährleisten (*Aden* aaO). Währungsreserven sind sowohl nach nationaler als auch nach internationaler Anschauung maßgeblich für die Fähigkeit eines Staats zur Stützung der eigenen Währung auf den Devisenmärkten. Sie stehen zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs in das Ausland sowie letztlich im Ernstfall der gesamten Volkswirtschaft bei einer Verknappung privater Devisenbestände für den Import lebensnotwendiger Güter zur Verfügung (*Krauskopf/Steven* aaO u. Hinw. auf *Knapps*, Enzyklopädisches Lexikon des Geld-, Bank- und Börsenwesens, Bd. 2, 4. Aufl., 2057 ff. und *Issing*, Einführung in die Geldpolitik, 6. Aufl., 8; *Gutzwiller* aaO 129 f.).

[10] cc) Unerheblich ist, ob die Währungsreserven vonseiten des Staats auf selbständige Zentralbanken übertragen oder von diesem selbst bzw. staatlichen Unterorganisationen gehalten werden.

[11] Zwar wurde teilweise eine persönliche Immunität von selbständigen Staatsunternehmen verneint (BGH, Beschl. vom 7.6.1955 – I ZR 64/53 (IPRspr. 1954–155 Nr. 155), NJW 1955, 1435, 1436; OLG Frankfurt, OLGR 1997, 227). Für die Bestimmung der sachlichen Immunität ist jedoch nicht auf die Organisationsform des Rechtsinhabers, sondern auf den Zweck des Vermögensgegenstands abzustellen (KG Berlin, IPRax 2011, 594, 595 *(IPRspr 2010-180b)*; *Herdegen*, Völkerrecht, 11. Aufl., § 37 Rz. 9; *ders.*, Internationales Wirtschaftsrecht, 9. Aufl., 86; *Doehring*, Völkerrecht, 2. Aufl., Rz. 667; *Damian* aaO 174; *Kronke*, IPRax 1991, 141, 147; *Karczewski*, RabelsZ 1990, 533, 542; *v. Schönfeld* aaO 2987; *Esser*, RIW 1984, 577, 578 f.; *Herz*, Die Immunität ausländischer Staatsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit im französischen und im deutschen Zivilprozessrecht, 1996, 128 ff.; *Pullen* aaO 236, 248 ff.).

[12] Von der Vollstreckungsimmunität werden nicht nur die Gegenstände und Forderungen erfasst, deren Inhaber der fremde Staat selbst ist, sondern auch diejenigen, die formal-rechtlich zwar selbständigen Staatsunternehmen, wie den Zentralbanken, zuzuordnen sind, deren Zweck jedoch hoheitlich ist.

[13] Es entspricht nicht nur nationalem Verständnis, für Währungsreserven unabhängig von der formal-rechtlichen Organisation der jeweiligen Zentralbank Immunität zu gewähren, sondern inzwischen auch der Praxis in einer Vielzahl anderer Staaten (vgl. *Krauskopf/Steven* aaO 273 ff.; *Gramlich* aaO 549 ff.). Dies zeigt auch Art. 21 I lit. c des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit vom 2.12.2004 (Resolution 59/38). Danach ist das Vermögen einer Zentralbank oder anderer Währungsbehörden eines Staats völlig von der Vollstreckung freigestellt (vgl. hierzu: *Lengelsen*, Aktuelle Probleme der Staatenimmunität im Verfahren vor den Zivil- und Verwaltungsgerichten, 2011, 136 ff.). Zwar entfaltet das Abkommen mangels der erforderlichen Ratifizierungen noch keine unmittelbare Wirkung. Es ist aber als ein Indiz für eine entspr. Rechtsüberzeugung derjenigen Staaten anzusehen, die es unterschrieben haben, und spiegelt Tendenzen allgemein anerkannter völkerrechtlicher Regeln wider (*Pullen* aaO 48) ...b) Zutreffend hat das BeschwG ausgeführt, die Schuldnerin habe nicht auf die Vollstreckungsimmunität verzichtet.

[14] Entgegen der Auffassung der Schuldnerin ist im Rechtsbeschwerdeverfahren zu prüfen, ob die von ihr abgegebenen Erklärungen einen Immunitätsverzicht enthalten. Bereits erstinstanzlich hat die Gl. Übersetzungen der Swift-Messages zur Gerichtsakte gereicht. Zudem war der Inhalt dieser Erklärungen zwischen den Parteien unstreitig und Grundlage der Feststellungen des BeschwG. Einer (erneuten) Vorlage von Übersetzungen im Rechtsbeschwerdeverfahren bedurfte es vor diesem Hintergrund nicht.

[15] Grundsätzlich können Staaten auf ihre allgemeine Immunität sowohl für das Erkenntnis- als auch für das Vollstreckungsverfahren verzichten (BVerfGE 117, 141, 152) *(IPRspr 2006-106)*. Allein von der Unterwerfung unter die Jurisdiktion eines Staats oder von einem entspr. Immunitätsverzicht im Erkenntnisverfahren lässt sich jedoch nicht auf einen Immunitätsverzicht im Zwangsvollstreckungsverfahren, das einen besonders intensiven Eingriff in die Souveränität des fremden Staats darstellt, schließen. Hinsichtlich der Annahme eines Verzichts auf die Vollstreckungsimmunität ist Zurückhaltung geboten (BGH, Beschl. vom 4.10.2005 – VII ZB 9/05 *(IPRspr 2005-118)*, NJW-RR 2006, 198, 200; OLG Köln, IPRax 2004, 251, 254 f. (IPRspr. 2003 Nr. 118)). Es muss an dieser Stelle nicht entschieden werden, ob ein pauschaler Verzicht auf Vollstreckungsimmunität sich auch auf die Immunität von Währungsreserven erstrecken kann (dagegen wohl BVerfGE 117 aaO 163 zu diplomatisch genutztem Vermögen, aber u. Hinw. auf die Kommentierung zum Entwurf des heutigen Art. 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die gerichtlichen Immunitäten der Staaten und ihres Eigentums), und ob die Schuldnerin überhaupt befugt war, für den mongolischen Staat auf die Vollstreckungsimmunität zu verzichten (vgl. bejahend: *Albert*, Völkerrechtliche Immunität ausländischer Staaten gegen Gerichtszwang, 1984, 305; verneinend: *Gramlich* aaO 595; zur Verzichtserklärungsbefugnis allgemein: *Damian* aaO 36 ff.).

[16] Die von der Schuldnerin u.a. mit der Swift-Message vom 19.7.2007 abgegebenen Erklärungen enthalten keinen Verzicht auf die Vollstreckungsimmunität. Sie beziehen sich nach ihrem eindeutigen Wortlaut ausschließlich auf Einwände gegen die Zahlungsverpflichtungen. Ein Verzicht auf die Vollstreckungsimmunität erfordert den deutlich zutage tretenden Willen, das völkerrechtlich geschützte Vermögen der Vollstreckung zur Verfügung zu stellen. Ein solcher Wille ist nicht erkennbar. Sämtliche Erklärungen der Schuldnerin nehmen lediglich Bezug auf die Geltendmachung der Forderungen aus den Akkreditiven, treffen hingegen keine Bestimmungen zur möglichen Haftungsmasse. Dies gilt auch für die mit der Zahlungsverpflichtung abgegebene Erklärung:

[17] ‚According to Mongolian law, claims for payment under a Letter of Credit are an abstract, and separate payment obligation and are in no way connected with the underlying transaction between the applicant and the original beneficiary. Claims for payment under a Letter of Credit are fully valid, enforceable, and assignable under Mongolian law.'

[18] Mit dieser Erklärung hat die Schuldnerin das (schuldrechtliche) Wesen eines ‚Letter of Credit' als abstrakte, von dem Grundgeschäft losgelöste Verbindlichkeit erläutert und darauf hingewiesen, dass es sich um eine vollwertige, durchsetzbare, einklagbare (= *enforceable*) und abtretbare Forderung handelt. Aussagen über die mögliche Vollstreckungsmasse enthält die Erklärung nicht.c) Die Schuldnerin ist auch berechtigt, die Rechtswidrigkeit der Zwangsvollstreckung geltend zu machen. Zwar handelt es sich bei wirtschaftlicher Betrachtung um Vermögen des Staats, rechtlich ist jedoch die Schuldnerin Inhaberin der Forderung gegen die Drittschuldnerin, weshalb es ihr obliegt, formelle Einwände gegen die Zwangsvollstreckung geltend zu machen (vgl. auch *Busl*, Ausländische Staatsunternehmen im deutschen

Vollstreckungsverfahren: Immunität und Durchgriff auf den Staat, 1992, 144 ff., der die Zentralbank bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben nicht als ‚Unternehmen', sondern als ‚sonstige Organisation' behandeln will). Es besteht keine allgemeine Regel des Völkerrechts, die es geböte, den fremden Staat als Inhaber von Forderungen aus Konten zu behandeln, die bei Banken im Gerichtsstaat unterhalten werden und auf den Namen eines rechtsfähigen Unternehmens des fremden Staats lauten (BVerfGE 64 aaO 22; *Szodruch* aaO 388). Ob daneben der fremde Staat selbst zusätzlich erinnerungsbefugt ist, braucht an dieser Stelle nicht entschieden zu werden.

[19] d) Der Einwand der Vollstreckungsimmunität ist nicht rechtsmissbräuchlich. Es ist nicht ersichtlich, dass die Schuldnerin ihre Zahlungsverpflichtungen in dem Wissen eingegangen ist, dass sie kein der Zwangsvollstreckung unterfallendes Vermögen hält. Vielmehr verfügt sie nach den auf ihrem unstreitigen Vortrag gründenden Feststellungen des BeschwG noch über weiteres Vermögen, u.a. über ein Konto bei einer deutschen Privatbank, welches nicht der Vollstreckungsimmunität unterfällt.

[20] e) Ohne Erfolg rügt die Rechtsbeschwerde, dass Vollstreckungsimmunität nicht bestehe, da mit dem beantragten Arrest und der anschließenden Pfändung lediglich eine Sicherung des Zahlungsanspruchs für die Dauer des Erkenntnisverfahrens begehrt werde. Durch die Vollziehung des Arrestbefehls wird – wie bei jeder Pfändung – die gepfändete Forderung verstrickt, so dass die Schuldnerin ihre Verfügungsbefugnis gemäß §§ 136, 135 I BGB verliert. Bereits dies begründet einen unzulässigen Eingriff in die Souveränität des fremden Staats, der nunmehr keinen Zugriff auf seine Währungsreserven hat, die ihm jederzeit kurzfristig zur Verfügung stehen müssen. Insoweit hat auch das BVerfG im Rahmen seiner Entscheidung vom 12.4.1983 ausgeführt, dass nach einer gefestigten, allgemeinen, von Rechtsüberzeugung getragenen Übung der Staaten der Vollstreckungsimmunität unterliegende Vermögensgegenstände weder Zwangsvollstreckungs- noch Sicherungsmaßnahmen aus in einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangenen Titeln unterworfen werden dürfen (BVerfGE 64 aaO 40; vgl. auch *v. Schönfeld* aaO 2986).

Fundstellen

LS und Gründe
MDR, 2013, 1122
NJW-RR, 2013, 1532
RIW, 2013, 629
Rpfleger, 2013, 688
WM, 2013, 1469
WuB, 2014, mit Anm. *Krauskopf/Freimuth*, WuB VI D. § 828 ZPO – Nr. 1.14

Permalink

https://iprspr.mpipriv.de/2013-170

Lizenz

Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.